

Laborordnung für das StudentLab

der Fachschaft Elektrotechnik

in der Fassung vom September 2011

§1 Grundlegende Voraussetzungen für die Benützung des Labors

- 1 Es besteht ein aufrechtes Studium an der TU-Wien.
- 2 Die Mitgliedschaft bei einem der beiden unterstützenden Vereine (OVE oder IEEE) ist vorhanden.
- 3 Es muss eine (einführende) einschlägige Laborübung, oder eine Einführung durch die Betreiberin (HTU), zum Zeitpunkt der Anmeldung nachgewiesen werden können.

§2 Erteilung/Verlängerung der Berechtigung

- 1 Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen lt. §1 ist dies den Verantwortlichen des Labors (im Labor ausgehängt) zu melden und die Zugangskarte zurückzugeben.
- 2 Die Berechtigung für die Nutzung des Studentenlabors wird zu Beginn des Wintersemester immer für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt und kann jährlich, nach Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen, für ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 3 Um die Voraussetzungen lt. §1 Abs. 1 und Abs. 2 zu überprüfen, stimmt der Benutzer des Labors einem Datenabgleich mit Datenbanken der TU Wien, IEEE und OVE zu bzw. übermittelt die Daten elektronisch an die E-Mail Adresse *labor@fet.at*.

§3 Zutrittskarte

- 1 Der Zugang zum Labor erfolgt mittels freigeschalteter Chipkarte, die nach erstmaliger Anmeldung für die Laborbenützung ausgehändigt wird. Als Kautions für die Chipkarte wird ein Betrag von 10 Euro eingehoben, der bei Retournierung der Chipkarte wieder zurückerstattet wird.
- 2 Der Verlust der Karte ist unverzüglich zu melden. Die Kautions wird als Ersatzleistung einbehalten. Falls erwünscht kann eine neue Karte beantragt werden, für die wiederum eine Kautions von 10 Euro zu hinterlegen ist.
- 3 Nicht verlängerte Zutrittskarten werden für den Zutritt ins Labor, mit Beginn des jeweiligen Wintersemesters, gesperrt und können unter Nachweis der grundlegenden Voraussetzungen (§1 Abs. 1 und Abs. 2) verlängert werden. Bei Zutrittskarten, die über einen längeren Zeitraum nicht verlängert werden (1-2 Semester), wird davon ausgegangen, dass die grundlegenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Diese Karten werden somit als „verloren“ deklariert, sowie die bezahlte Kautions einbehalten.

§4 Laborequipment

- 1 Gefährliche Geräte wie Lötkolben dürfen nur von entsprechend geschulten BenutzerInnen in Betrieb genommen werden.
- 2 Für vorsätzliche, mutwillige Beschädigung der Laborräumlichkeiten, der darin enthaltenen Geräte oder der Laboreinrichtung haftet der Verursacher der Schäden.

- 3 Von den BenutzerInnen des Labors wird beim Umgang mit den Geräten erhöhte Sorgfalt gefordert. Betriebsanleitungen der einzelnen Geräte sind vor Gebrauch sorgfältig zu lesen und zu beachten. Schäden, die durch Nicht-Beachtung der Anleitungen entstehen, werden als mutwillig angesehen.
- 4 Alle Schäden sind umgehend der Fachschaft Elektrotechnik bzw. dem Laborteam unter *labor@fet.at* zu melden.
- 5 Die Arbeitsplätze sind nach Benützung ordentlich zu verlassen und alle Gegenstände wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen bzw. das Inventar für die einzelnen Arbeitsplätze wieder dem richtigen Arbeitsplatz zuzuführen.

§5 Allgemeines

- 1 Aus der Unterzeichnung dieser Laborregeln bzw. der Mitgliedschaft bei OVE und/oder IEEE erwächst kein Rechtsanspruch auf die Benützung des Labors.
- 2 Die Benützung des Labors sowie der darin vorhandenen Geräte und übrigen Gegenstände erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- 3 Das Labor umfasst zwei Arbeitsplätze, pro Arbeitsplatz sind maximal drei Personen zugelassen. Es haben sich darüber hinaus keine weiteren Personen im Labor aufzuhalten.
- 4 Das Konsumieren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im Labor sind strengstens untersagt.
- 5 Das Labor wird mit Videokameras überwacht. Die BenutzerInnen des Labors erklären sich damit einverstanden, dass die Kamerabilder aufzeichnet und im Schadensfall auch ausgewertet werden.
- 6 Das Labor darf nicht für bezahlte Projektarbeiten und andere bezahlte Tätigkeiten oder gewerblichen Zwecke verwendet werden.
- 7 Jeglicher Müll im Labor ist zu vermeiden und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- 8 Die vollständige Eintragung (Name, Startzeit, Endzeit,...) in die ausgehängte Benützungsliste ist obligatorisch.
- 9 Um dem begrenzten Platzangebot gerecht zu werden, dürfen keine privaten Gegenstände im Laborraum gelagert werden, welche zusammen größer als eine Schuhschachtel sind. Diese Gegenstände müssen mit Namen und Telefonnummer beschriftet sein, für die Gegenstände wird nicht gehaftet.
- 10 Bei Verstoß gegen die Laborordnung behält sich die HTU als Betreiber vor, die betreffende Person / die betreffenden Personen von der Benützung des Labors auf unbestimmte Zeit auszuschließen.
- 11 Die HTU behält sich vor, Änderungen an dieser Laborordnung durchzuführen. Die aktuell geltende Laborordnung kann unter *www.fet.at/labor* abgerufen werden.

Ich habe die Laborordnung gelesen, verstanden und akzeptiert.

Vor- und Nachname:	Max Mustermann	Matrikelnummer:	1234567
Telefonnummer:	0123/456789	Kartennummer:	4
E-Mailadresse:	student@tuwien.ac.at	Mitgliedsnummer:	108
OVE-Mitgliedsnummer:	00000	IEEE-Mitgliedsnummer:	

Ort, Datum: Wien, 5. April 2012

Unterschrift Laborbenützer: _____

Kautions von EUR 10,00 wurde hinterlegt.

Unterschrift FET: _____